

**9511/AB**  
vom 08.04.2022 zu 9680/J (XXVII. GP)  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.106.253

Wien, 7.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9680/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Briefe an Ungeimpfte wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *An wie viele Personen wurden Briefe mit der Information über verfügbare Impfungen gesendet?*
  - a. *Wie viele dieser Personen haben sich innerhalb eines Monats nach Versand des Briefes impfen lassen?*
  - b. *Wie viele der Briefe wurden (beispielsweise wegen eines Umzugs des Empfängers) zurückgesendet?*
- *Wie viele Personen wurden per Brief über einen reservierten Impftermin informiert?*
  - a. *Wie viele dieser Personen haben sich innerhalb eines Monats nach Versand des Briefes impfen lassen?*
  - b. *Wie viele der Briefe wurden (beispielsweise wegen eines Umzugs des Empfängers) zurückgesendet?*

- *Wie viele Personen wurden per Brief über einen vereinbarten Impftermin informiert?*
  - a. *Wie viele dieser Personen haben sich innerhalb eines Monats nach Versand des Briefes impfen lassen?*
  - b. *Wie viele der Briefe wurden (beispielsweise wegen eines Umzugs des Empfängers) zurückgesendet?*

Vom Bund wurden Briefe an 954.460 Personen gesendet. Absender war gemäß § 750 Abs. 1a ASVG der Dachverband der Sozialversicherungsträger. Das vom Bund koordinierte Schreiben ging an sechs Bundesländer (Burgenland, Kärnten, NÖ, OÖ, Salzburg und Steiermark). Die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Wien versandten eigene Briefe.

Insgesamt ergingen 1.444.980 Briefe an Sozialversicherte, die am 22.11.2021 noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten haben bzw. von denen keine Impfung im e-Impfpass eingetragen war. In allen Briefen waren Ort, Datum und Uhrzeit (oder Zeitrahmen) für eine Impfmöglichkeit angegeben. Die Buchung eines Termins, der allenfalls storniert werden müssen, erfolgte nicht.

Wegen der einmaligen Verarbeitung und der Löschpflicht gemäß § 750 Abs. 2 ASVG kann keine Aussage über den Impfstatus des Empfängers/der Empfängerin bei Versand bzw. innerhalb eines Monats danach getroffen werden.

Nicht angenommene oder nicht zustellbare Briefe wurden von der Post vernichtet, sodass hier keine Zahlen genannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



